

## **Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Bötzingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Rechtsgrundlagen, Träger**

Für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bötzingen sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und diese Satzung maßgebend. Die Gemeinde Bötzingen ist Träger folgender Einrichtungen, für die diese Satzung gilt:

- Kinderkrippe Gänseblümchen (bisher „gemeindeeigene Kinderkrippe“)
- Kindertagesstätte (Kita) Pustebume (bisher „Gemeindekindergarten im Ried“)

### **§ 2 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen**

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe die Erziehung und Bildung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik, am Orientierungsplan Baden-Württemberg, sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet. Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

Die Gemeinde Bötzingen betreibt die Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung wird eine Gebühr (§ 7 Elternbeitrag) erhoben.

### **§ 3 Aufnahme**

1. In der **Kinderkrippe Gänseblümchen** werden Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren aufgenommen.
2. In der **Kindertagesstätte Pustebume** werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In altersgemischte Gruppen können entsprechend der Betriebserlaubnis auch jüngere Kinder aufgenommen werden.  
Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern / Personensorgeberechtigten mit dem Träger.

In der Kleinkindbetreuung können Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis vorhanden sind.

3. Kinder aus anderen Gemeinden dürfen nur aufgenommen werden, wenn dadurch Kinder aus der eigenen Gemeinde nicht zurückstehen müssen.
4. Kinder mit einem besonderen Betreuungsbedarf (Erkrankung oder Behinderung), können nur aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und entsprechende Rahmenbedingungen (Gruppengröße, Integrationshilfe, heilpädagogische Angebote) vorhanden sind. Soweit eine Integrationshilfe erforderlich ist, sind Personensorgeberechtigte zur Mitarbeit verpflichtet.
5. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Vor Beginn der Betreuung muss der Einrichtungsleitung die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung sowie ein Impfnachweis bzw. ärztliches Zeugnis über nach dem Infektionsschutzgesetz (ISfG) vorgeschriebene Impfungen (z.B. gegen Masern) vorgelegt werden. Es wird empfohlen, von den nach § 26 Sozialgesetzbuch (SGB) V vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist, je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme, die letzte Untersuchung (U1 bis U9).
6. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung entsprechend den festgelegten Aufnahmekriterien. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch schriftliche Zusage seitens der Gemeinde nach Unterzeichnung des Anmeldebogens. Die Anmeldung muss mindestens 6 Monate vor dem beantragten Aufnahmedatum erfolgen.
7. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb der Einrichtung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Der Wechsel der Betreuungsform ist mindestens vier Wochen vorher bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

#### **§ 4 Abmeldung/Kündigung**

1. Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die schriftliche Kündigung muss fristgerecht bei der Gemeindeverwaltung eingehen. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, ist die Benutzungsgebühr auch noch für den Folgemonat zu bezahlen.
2. Wenn ein Kind eingeschult wird, die Kindertagesstätte aber auch noch im Einschulungsmonat (i.d.R. September) besuchen soll, ist dies möglich, wenn die Eltern/Personensorgeberechtigten das Kind bis zum vorangehenden 31.05. verbindlich dafür anmelden. Der Elternbeitrag ist dann wie folgt zu bezahlen:
  - bis zum 14. eines Monats der halbe Beitrag
  - ab dem 15. eines Monats der volle Beitrag.
3. Der Träger kann das Betreuungsverhältnis ordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
  - das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen

- das wiederholte Nichtbeachten der in der Satzung aufgeführten Pflichten der Eltern/Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung (z. B. wiederholte Verstöße gegen § 5 Ziffer 5).
- ein aufgelaufener Zahlungsrückstand des Elternbeitrages (Gebühr) trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate
- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs

### **§ 5 Besuch der Einrichtung – Öffnungszeiten**

1. Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit Ende der Sommerferien der Einrichtung.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Die Kindertagesstätte ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, sowie den pädagogischen Planungs- Inventur-, Reinigungs- und Schließtagen geöffnet:

Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten bzw. Vormittagsgruppe der Kleinkindbetreuung / Kinderkrippe: Montag - Freitag von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
 Ganztagesbetreuung: Montag - Freitag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
 Nachmittagsgruppe Kinderkrippe: Montag - Freitag von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr

Veränderungen werden jeweils nach Anhörung des Elternbeirats rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9.00 Uhr, jedoch keinesfalls vor der Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich abzuholen. Werden Kinder wiederholt verspätet abgeholt, kann die Mehrarbeit der diensthabenden Betreuungskraft in Rechnung gestellt werden.  
 Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden. Diese Vereinbarungen unterliegen dem Eingewöhnungskonzept der jeweiligen Einrichtung. Der Besuch der Kindertageseinrichtung regelt sich nach der bei der An- bzw. Ummeldung vereinbarten Betreuungsform und – zeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

### **§ 6 Ferien und Schließung der Kindertagesstätte aus besonderem Anlass**

1. Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Jahr festgesetzt und bekannt gegeben.
2. Der Träger kann die Einrichtung aus betrieblichen oder anderen besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Fachkräfteausfall, Infektionsschutz, behördliche Anordnungen und Vorschriften, Fortbildungsverpflichtungen) schließen oder Änderungen bei den Öffnungszeiten vornehmen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon rechtzeitig unterrichtet.

## § 7 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben. Der Elternbeitrag stellt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar. Er ist deshalb auch während der Ferien, den Schließtagen, bei vorübergehender Schließung aus besonderem Anlass, bei Fehlen des Kindes (Kuraufenthalt, Krankheit, Urlaub) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen. Der Elternbeitrag ist von den Personensorgeberechtigten jeweils in der festgesetzten Höhe von Beginn des Monats zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Bei Aufnahme in die Betreuungseinrichtung ab dem 15. eines Monats ist für diesen ein anteiliger Elternbeitrag in Höhe von 50 % zu entrichten.
2. Der Elternbeitrag ist jeweils zum 15. eines Monats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten.
3. Die monatliche Gebühr (11 Beitragsmonate pro Jahr, August beitragsfreier Monat) beträgt:

### Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder über 3 Jahre:

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	137,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	105,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	70,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	23,00 €

### Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahre:

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	250,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	190,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	127,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	43,00 €

### Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre vormittags / verlängerte Öffnungszeiten:

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	332,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	252,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	168,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	104,00 €

### Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre ganztags:

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	468,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	351,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	264,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	158,00 €

### Kleinkindbetreuung unter 3 Jahre nachmittags:

für das Kind aus einer Familie mit einem Kind:	138,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren:	104,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren:	73,00 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren:	40,00 €

Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

In der Gebühr für die **Kleinkindbetreuung** für die Vormittags- und Ganztagsbetreuung sind die Kosten für das Mittagessen in Höhe von monatlich pauschal 75 € enthalten.

Das warme Mittagessen für Kinder, die die **Kinderkrippe Gänseblümchen** besuchen, wird täglich vor Ort zubereitet.

Das warme Mittagessen für Kinder, die die **Kindertagesstätte Pusteblume** besuchen, wird durch einen Caterer geliefert. Kinder, die die Einrichtungen ganztags besuchen, sollen am Cateringservice teilnehmen und sich hierfür anmelden. Kinder mit der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten können sich für die Teilnahme am Cateringservice anmelden. Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird bei Anmeldung für die Teilnahme am Cateringservice eine **monatliche Pauschale für das Mittagessen** in Höhe von **75,00 € erhoben**.

Einzelne Fehltage haben keine Auswirkung auf die erhobenen Essensgebühren.

Die Anmeldung für die Teilnahme am Cateringservice/Mittagessen ist nur für volle Monate, eine Abmeldung des Mittagessens ist nur wochenweise (Montag – Freitag) möglich.

Bei rechtzeitiger vorheriger Abmeldung des Essens für eine volle Kalenderwoche, z.B. bei krankheitsbedingter oder entschuldigter Abwesenheit, wird die Essenspauschale **auf Antrag** um 17,50 € pro abgemeldeter Woche ermäßigt. Die Rückerstattung der anteiligen Pauschale erfolgt vierteljährlich.

Eine Änderung der Gebühr bleibt vorbehalten.

4. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. (vgl. auch § 4 Nr. 2)
5. Eltern, denen es nicht möglich ist die Gebühr zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme durch das Jugendamt/Sozialamt informieren.

### § 8 Versicherung

1. Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII) gegen Unfall versichert
  - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
  - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
  - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder usw.. Es wird empfohlen die persönlichen Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern / Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 9 Regelung in Krankheitsfällen**

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, bei Kopflausbefall, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten.
2. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Einrichtung werden die Eltern /Personensorgeberechtigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen.
3. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei solchen mit Meldepflicht und Besuchsverbot, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Dies gilt auch bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit. Über diese Regelung des IfSG sind die Eltern/Personensorgeberechtigte zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Aufnahmegespräch.
4. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankung der Augen, Haut oder Darm) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit –auch in der Familie- die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
5. In besonderen Fällen, insbesondere bei chronisch kranken Kinder, können ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, vom pädagogischen Personal verabreicht werden. Dies erfolgt jedoch nur, wenn eine ärztliche Anleitung vorliegt und nach schriftlicher Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten.
6. Chronische Krankheiten, wie Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die einen besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Aufnahme, bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 10 Aufsicht**

1. Während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den pädagogischen Fachkräften und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Betreuungspersonal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Grundstücks. Auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten.
3. Sollen Kinder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Einrichtungsleitung. Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

4. Bei Verweilen der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung außerhalb der Öffnungszeiten und auf dem Weg zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Personensorgeberechtigten. Dem „ordnungsgemäßen“ Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtspflichtbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

### § 11 Elternarbeit

1. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.
2. Damit die Personensorgeberechtigten bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei Notfällen erreichbar sind, müssen der Leitung Änderungen in der Personensorge, der Anschrift und der privaten sowie geschäftlichen Erreichbarkeit unverzüglich mitgeteilt werden. Die Personensorgeberechtigten sind zum Wohle des Kindes verpflichtet mit der Einrichtung vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

### § 12 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung eines Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die personenbezogenen Daten werden nach der Datenschutzgrundverordnung gespeichert und verarbeitet. Die Betroffenenrechte werden im Rahmen der Datenschutzhinweise auf der Homepage der Gemeinde Bötzingen [www.boetzingen.de](http://www.boetzingen.de) veröffentlicht.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten voraus.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Gemeinde Bötzingen über die Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Kinderkrippe vom 27.06.1990, zuletzt geändert am 25.09.2019, und die Satzung der Gemeinde Bötzingen für den Gemeindekindergarten vom 06.07.1993, zuletzt geändert am 25.09.2019, außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bötzingen, den 23. September 2020

  
Schneckenburger  
Bürgermeister



In die Homepage [www.boetzingen.de](http://www.boetzingen.de)  
unter Aktuell - Satzungen eingestellt  
am 24.09.2020, im Nachrichtenblatt der  
Gemeinde Bötzingen veröffentlicht am  
25.09.2020